

Zu Beschlusspunkt 2

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Poliklinik GmbH Chemnitz

1.) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma Poliklinik gGmbH Chemnitz.“

2.a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von medizinischen, therapeutischen, medizintechnischen Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege. Dabei finden neue ärztliche Versorgungsformen, Kooperationen mit und zwischen ambulanten und stationären Leistungserbringern des Gesundheitswesens einschließlich solcher der Vorsorge und Rehabilitation Berücksichtigung. Zu diesem Zweck unterhält die Gesellschaft insbesondere Medizinische Versorgungszentren, ambulante interdisziplinäre Einrichtungen sowie therapeutische Praxen zur ambulanten und rehabilitativen Krankenversorgung.“

2.b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten (insbesondere der Handel mit Arzneimitteln). Darüber hinaus darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.“

3.) Es wird ein komplett neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen ausschließlich nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, für die Förderung des Wohlfahrtswesens oder für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.“

4.a) Aus § 3 wird § 4. Der neue § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Klinikum Chemnitz gGmbH (AG Chemnitz HRB 9601), mit Sitz in Chemnitz, übernimmt die Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro. Das Stammkapital ist voll erbracht.“

4. b) Der neue § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

5.) Aus § 4 wird § 5.

6.) Aus § 5 wird § 6.

7.) Aus § 8 wird § 9.

8.) Aus § 9 wird § 10.

9.) Aus § 10 wird § 11. Der neue § 11 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 12 oder die Abdeckung des Verlustes;

...

10.) Aus § 11 wird § 12 Gewinnausschüttung. Der neue § 12 wird wie folgt komplett neu gefasst:

„Gewinnausschüttungen und/oder Preisvorteile an den Gesellschafter Klinikum Chemnitz gGmbH und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.“

11.) Aus § 12 wird § 13.

12.) Aus § 13 wird § 14.

13.) Aus § 14 wird § 15.

14.) Aus § 15 wird § 16.

15.) Aus § 16 wird § 17. Der neue § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Über das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß den in § 3 Ziffer 4 getroffenen Regelungen.“

16.) Aus § 17 wird § 18.

17.) Aus § 18 wird § 19.